MANDANTEN-

INFORMATIONSBRIEF

Corona-Überbrückungshilfe

Allgemeines

Am 3.6.2020 hatte die Bundesregierung beschlossen, dass für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten, eine Corona-Überbrückungshilfe eingeführt wird.

Seit dem 10.7.2020 sind nun Anträge auf Corona-Überbrückungshilfe möglich.

Mit dem vorliegenden Mandanten-Informationsbrief (Stand 12.7.2020) erhalten Sie hierzu wichtige Hinweise und Erläuterungen.

Inhalt

1 Ziel des Programms

2 Wer ist antragsberechtigt?

3 Umsatzeinbruch mindestens 60 %

4 Höhe der Überbrückungshilfe

5 Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten

6 Erstattungsfähige Kosten

7 Beispiel zur Förderhöhe

8 Details zum Antragsverfahren

9 Antragsfrist

10 Steuerliche Behandlung

11 Handlungsbedarf / Checkliste

12 Weitere Informationen

1 Ziel des Programms

Ziel der neuen Corona-Überbrückungshilfe ist es, kleinen und mittelständischen Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte Auflagen oder Schließungen betroffen sind, für die Monate **Juni bis August 2020** eine weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und dadurch zu ihrer Existenzsicherung beizutragen.

2 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten und bei denen ein bestimmter Umsatzeinbruch vorliegt.

Antragsberechtigt sind auch Soloselbständige und Freiberufler.

3 Umsatzeinbruch mindestens 60 %

Begünstigt werden Unternehmen, bei denen der Umsatz in den Monaten **April und Mai 2020** zusammengenommen, um mindestens 60 % gegenüber dem zusammengefassten Umsatz April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Beispiel

Umsatz April 2019	200.000 €	
Umsatz Mai 2019	200.000 €	
Summe Umsatz 2019		400.000 €
Umsatz April 2020	20.000 €	
Umsatz Mai 2020	100.000 €	
Summe Umsatz 2020		120.000 €
Umsatzeinbruch 2020		280.000 €
Bezogen auf 2019		70 %

Das Unternehmen ist antragsberechtigt, da mindestens 60 % Umsatzeinbruch.

4 Höhe der Überbrückungshilfe

Prozentuale Höhe der Überbrückungshilfe

Im Rahmen der Überbrückungshilfe wird ein bestimmter Teil der betrieblichen Fixkosten erstattet. Die Erstattung bemisst sich mit

- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- 50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und 50 %
- 0 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch unter 40 %

im Leistungsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Umsatzeinbrüche in Leistungsmonaten

Um die Überbrückungshilfe für die Monate Juni – August 2020 (Leistungsmonate) zu erhalten, müssen

- in den Monaten April und Mai 2020 summiert mindestens 60 % Umsatzeinbruch vorliegen und
- in den Monaten Juni bis August 2020 muss ein Umsatzeinbruch von jeweils mindestens 40 % vorliegen.

Dabei wird jeder Monat des Leistungszeitraums für sich beurteilt. Entscheidend für die Höhe der Überbrückungshilfe ist somit die Höhe des Umsatzeinbruchs in den Monaten Juni – August 2020.

Höchstförderung

Die maximale Überbrückungshilfe ist für den gesamten Leistungszeitraum (Juni – August 2020) wie folgt gestaffelt:

- bis zu 5 Beschäftigte: 9.000 € (monatlich 3.000 €)
- bis zu 10 Beschäftigte: 15.000 € (monatlich 5.000 €)
- mehr als 10 Beschäftigte: 150.000 € (monatlich 50.000 €).

In begründeten Ausnahmefällen können bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten aber auch (dann wiederum gedeckelte) höhere Erstattungen gewährt werden.

Beschäftigtenzahl

Für die Anzahl der Beschäftigten ist der Stichtag 29.02.2020 maßgebend.

5 Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten am 29.2.2020 zugrunde gelegt.

Die Umrechnung der Beschäftigtenzahl in Vollzeitäquivalente hat die Basis 40 Arbeitsstunden pro Woche. Es gelten folgende Faktoren:

Dauer/Art der Beschäftigung	Faktor
Beschäftigte über 30 Stunden	1,00
Beschäftigte bis 30 Stunden	0,75
Beschäftigte bis 20 Stunden	0,50
Beschäftigte auf 450 Euro-Basis	0,30
Auszubildende	1,00

Ferner gilt:

- Gesellschafter-Geschäftsführer sind als Beschäftigter zu zählen, wenn sie sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer eingestuft wird.
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.
- Ehrenamtliche werden nicht berücksichtigt.
- Auszubildende können, müssen jedoch nicht berücksichtigt werden.
- Inhaber/in ist kein/e Beschäftigte/r.

Beispiel:

C.C. hat in seinem Unternehmen neben sich als Betriebsinhaber, 6 Beschäftigte mit je 40 Stunden, 2 Beschäftigte mit je 24 Stunden, 2 Beschäftigte mit je 18 Stunden, 2 Beschäftigte auf 450 Euro-Basis und 2 Auszubildende.

Lösung

Dauer/Art der Beschäftigung	Faktor	Zahl
6 Beschäftigte über 30 Stunden	1	6
2 Beschäftigte bis 30 Stunden	0,75	1,5
2 Beschäftigte bis 20 Stunden	0,5	1,0
2 Beschäftigte auf 450 Euro	0,3	0,6
2 Auszubildende	1	2,0
Summe mit Azubis		11,1
Summe ohne Azubis		9,1

In der Summe hat das Unternehmen 11,1 Beschäftigte. Hier empfiehlt es sich, die Auszubildenden mit einzurechnen, da das Unternehmen dann mit mehr als 10 Beschäftigten einen Maximalbetrag i. H. v. 150.000 € erhalten kann.

Ohne die Einbeziehung der Auszubildenden wären es hingegen nur 15.000 €.

6 Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind die folgenden fortlaufenden Fixkosten:

1. Mieten und Pachten für betriebliche Räume
2. Weitere Mietkosten (z.B. Miete für Maschinen)
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert.
13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, sind den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Bei den Positionen der Nr. 1 – 9 ist zudem Voraussetzung, dass die zugehörigen Verträge vor dem 1.3.2020 abgeschlossen wurden. Dies gilt nicht für Corona-bedingte Hygienemaßnahmen.

7 Beispiel zur Förderhöhe

Die beiden Beispiele unterstellen, dass der Umsatzeinbruch April/Mai 2020 gegenüber April/Mai 2019 mindestens 60 % beträgt.

Beispiel 1

Das Eiscafé Vincente Duo mit 8 Beschäftigten hat in den Monaten Juni bis August 2019 folgende erzielte und für Juni bis August 2020 folgende prognostizierten Umsätze:

Monat	Umsatz 2019	Umsatz 2020	Rückgang in %
Juni	60.000 €	36.000 €	40,00
Juli	50.000 €	22.500 €	55,00
August	60.000 €	42.000 €	30,00

Lösung

Das Eiscafé erhält folgende Überbrückungshilfe:

Juni 2020: 40% der Fixkosten h.j. 5.000 €

Juli 2020: 50% der Fixkosten h.j. 5.000 €

August 2020: 0 % der Fixkosten

Beispiel 2

Der Soloselbständige B.B. hat in den Monaten Juni bis August 2019 folgende erzielte und für Juni bis August 2020 folgende prognostizierten Umsätze:

Monat	Umsatz 2019	Umsatz 2020	Rückgang in %
Juni	15.000 €	0 €	100,00
Juli	12.000 €	1.500 €	87,50
August	0 €	4.000 €	0,00

Lösung

Das B.B. erhält folgende Überbrückungshilfe:

Juni 2020: 80% der Fixkosten h.j. 3.000 €

Juli 2020: 80% der Fixkosten h.j. 3.000 €

August 2020: 0 % der Fixkosten

8 Details zum Antragsverfahren

Das Antragsverfahren läuft in 2 Stufen ab. Dabei muss das Antragsverfahren auf Überbrückungshilfe ausschließlich durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer durchgeführt werden.

Die Beantragung muss zudem elektronisch erfolgen.

Erste Stufe

In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten glaubhaft zu machen.

Die Überbrückungshilfe wird nach Bewilligung auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

Zweite Stufe

In der zweiten Stufe (Schlussabrechnung) sind die Antragsvoraussetzungen zu belegen. Zu belegen sind insbesondere:

- tatsächliche Umsatzzahlen
- tatsächlich angefallene Fixkosten.

Ergeben sich hier Abweichungen gegenüber der Antragstellung, dann müssen zu viel erhaltene Überbrückungshilfen zurückgezahlt werden.

Für die Schlussabrechnung steht als spätester Termin der 31.12.2021.

9 Antragsfrist

Die Überbrückungshilfe kann nur bis spätestens 31.8.2020 beantragt werden.

10 Steuerliche Behandlung

Umsatzsteuer

Es handelt sich umsatzsteuerlich um sog. nichtsteuerbare Zuschüsse. Somit fällt keine Umsatzsteuer an.

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Die gewährte Überbrückungshilfe stellt bei den Ertragsteuern einen steuerpflichtigen Zuschuss dar. Somit unterliegt die Überbrückungshilfe der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen unterliegt die Überbrückungshilfe zudem der Gewerbesteuer.

Rückzahlung von Überbrückungshilfe

Wurde eine Überbrückungshilfe überhöht gewährt und deswegen erfolgt eine (Teil)Rückzahlung der Überbrückungshilfe, dann stellt die Rückzahlung eine abziehbare Betriebsausgabe dar.

11 Handlungsbedarf / Checkliste

Der Antrag auf Überbrückungshilfe sollte so schnell wie möglich gestellt werden. Es ist sicherzustellen, dass ein vollständiger und richtiger Antrag rechtzeitig elektronisch übermittelt werden kann.

Wir benötigen eine Vielzahl von Daten und Unterlagen. Hierzu haben wir die „Checkliste - Unterlagen zum Antrag auf Corona-Überbrückungshilfe“.

Diese erhalten Sie bei uns auf Nachfrage.

12 Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um eine abschließende und vollständige Darstellung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.